



Vereinssatzung der Schützengilde Neckarsulm e.V.

Beschluss durch die Hauptversammlung am 20. Mai 1998

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengilde Neckarsulm e. V.

Er ist unter der Nummer VR 465 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in 74172 Neckarsulm

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen.
Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Schießsports, Brauchtums und der Tradition. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen des WLSB sowie des Württembergischen Schützenbundes als für sich unmittelbar geltend verbindlich an.

§5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Vereinsmitglieder im Alter von 15 bis 20 Jahren gelten als Jugendliche. Mitglieder unter 15 Jahren sind Schüler. Beide Altersgruppen werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.
3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit.
Jedes neue Mitglied muss eine Aufnahmegebühr bezahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie vom Gesamtausschuss bestätigt wurde. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen / Ordnungen des Vereins und der Verbände, welchem der Verein selbst als Mitglied angehört.

Nach Bestätigung der Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr / Jahresbeitrag zur sofortigen Zahlung fällig.

- 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, welcher nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann. Die Wirksamkeit erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
8. Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Gesamtausschuss beschlossen werden,

 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen für eine Zeit von 3 Monaten im Rückstand ist
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder den Satzungen des Württembergischen Schützenverbandes oder eines anderen Verbandes, welchem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn das Mitglied die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - d) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, welchem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung des Gesamtausschusses über den Ausschluss aus dem Verein hat dieser dem Mitglied gegenüber eine Abmahnung auszusprechen. Die Abmahnung enthält den Hinweis auf den Sachverhalt, welcher den satzungsgemäßen Ausschluss aus dem Verein begründen kann sowie die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schießbetrieb oder andauernden Vereinsausschlusses bei fortdauernder Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen i.S.v. §5 Nr. 8a) bis d). Die Abmahnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu der Abmahnung Stellung zu nehmen.

Verstößt das abgemahnte Vereinsmitglied erneut gegen die in der Abmahnung genannten satzungsgemäßen Bestimmungen, so kann der Gesamtausschuss den zeitweiligen Ausschluss vom Schießbetrieb oder den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Vor der Verhängung dieser Maßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

Bei besonders schweren Verstößen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Das recht des Mitglieds auf schriftliche oder mündliche Stellungnahme vor dem Ausschuss bleibt unberührt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Wettkampfpass (Mitgliedsausweis) abzugeben. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder ist diese Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§7

Beiträge / Gebühren

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder stimmberechtigte Mitglieder.

Bei Änderung des Mitgliedsbeitrages muss der Beschluss so erfolgen, dass die Änderung erst vom nächsten Geschäftsjahr an gilt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Erhalt der Rechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

Der Vorstand kann die Höhe der Standgebühren für aktive Schützen und Gastschützen, für jeweils ein Jahr festlegen.

Beiträge und Gebühren, welche zum Ende des Geschäftsjahres angemahnt werden müssen, werden mit einer Mahngebühr und allen entstandenen Kosten belegt. Die Höhe der Mahngebühr legt der Vorstand fest.

§8

Organe des Vereins

sind:

Hauptversammlung
Gesamtausschuss
Vorstand
Ältestenrat

Die Amtsinhaber werden von der Hauptversammlung gewählt.

Sämtliche Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Die Aufgaben der Vereinsorgane sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Antrag muss begründet werden.

§10 Hauptversammlung

Die **ordentliche** Hauptversammlung

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie muss vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. oder 2. Vertreter, durch eine schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung aufgeführt sind, zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, Sportleiters, Jugendleiters und weiteren, in der Geschäftsordnung benannter Funktionsträger, soweit eine Berichterstattung erforderlich ist.
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
5. Beschlussfassung über Anträge

Weitere Punkte können vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht bei der Hauptversammlung behandelt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen zusammenhängen, welche in der Zeit zwischen Abgabeschluss und Hauptversammlung eintreten.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung bzw. Wahl, so ist der Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang in dieser Weise vorzunehmen. Für Satzungsänderungen ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die **außerordentliche** Hauptversammlung findet statt:

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlichen Ereignissen für erforderlich hält.
2. wenn die Einberufung von mind. $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Der Antrag muss begründet sein.

Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§11

Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - alle Mitglieder des Vorstandes
 - stellvertretender Sportleiter
 - stellvertretender Jugendleiter
 - stellvertretender Veranstaltungswart
 - Übungsleiter
 - Ausschussmitglied für Vereinswaffen, Munition und Schießzubehör
 - Damenreferentin
 - Referent und Standwart für Luftdruckwaffen / Schießstände
 - Referent und Standwart für Kurzwaffen / Schießstände
 - Referent und Standwart für Langwaffen / Schießstände
 - Referent für Bogensport

Der Gesamtausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 1. oder 2. Vertreter geleitet. Der Ausschuss muss mindestens einmal in 3 Monaten einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Für Entscheidungen reicht die einfache Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied aus, so können die Mitglieder des Gesamtausschusses durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes den Posten bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Das zugewählte Mitglied hat dann sofort volles Stimmrecht.

2. Dem Gesamtausschuss obliegen im Wesentlichen:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsvorentwurf
 - b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Arbeitseinsätze
 - g) Beschlussfassung über die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen / Wettkämpfen
 - h) Beschlussfassung über die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen

und weiterer Aufgaben, soweit diese in der Satzung und Geschäftsordnung dem Gesamtausschuss zugeordnet sind.

Der Gesamtausschuss ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse zu bestellen oder einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

3. Die Aufgabengebiete der Mitglieder im Gesamtausschuss und der ständigen Ausschüsse (Sportausschuss, Wirtschaftsausschuss, technischer Ausschuss) regelt eine Geschäftsordnung.

4. Von allen Sitzungen des Gesamtausschusses sind Protokolle zu erstellen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

Vorsitzender (Oberschützenmeister)
1. Vertreter des Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
2. Vertreter des Vorsitzenden (2. Schützenmeister)
Bau- und Technikbeauftragter (3. Schützenmeister)
Schatzmeister
Schriftführer
Sportleiter
Öffentlichkeitsbeauftragter
Jugendleiter

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung wechselseitig in zwei Gruppen auf 4 Jahre gewählt.

Gruppe 1:

- o Vorsitzender
- o 2. Vertreter des Vorsitzenden
- o Jugendleiter
- o Schriftführer

Gruppe 2:

- o 1. Vertreter des Vorsitzenden
- o Bau- und Technikverantwortlicher
- o Schatzmeister
- o Sportleiter
- o Öffentlichkeitsbeauftragter

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Jugendpflege
- c) Breiten- und Leistungssport
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Wirtschaftsbetrieb
- f) Feststellung bzw. Prüfung des Bedürfnisses für Waffen- und Munitionserwerb
- g) Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

Des Weiteren ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal in zwei Monaten vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Vertreter, einzuberufen.

Als Verhinderung gilt die Abwesenheit des Vorsitzenden vom Wohn- bzw. Vereinsort von voraussichtlich mehr als 14 Tagen.

Der Vorsitzende unterrichtet die Vertreter über die voraussichtliche Dauer seiner Abwesenheit. Unterbleibt die Unterrichtung, so gilt der folgende Absatz. Dies gilt nicht, wenn der Vorsitzende krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen.

Bei unaufschiebbaren Rechtsgeschäften gilt als Verhinderung auch die nicht rechtzeitige Erreichbarkeit des Vorsitzenden zur Vornahme des Rechtsgeschäfts.

4. ist mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Vertreter und vom Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

5. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so können die Mitglieder des Vorstandes durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes, den Posten bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Das zugewählte Mitglied des Vorstandes hat dann sofort volles Stimmrecht im Vorstand und Gesamtausschuss.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. und 2. Vertreter des Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Vertreter nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden handeln dürfen.
7. § 27 Abs. 3 BGB wird insofern eingeschränkt, als der Vorstand dem Verein nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichen Handeln haftet. Die Haftung für deliktisches Handeln des Vorstandes gegenüber dem Verein wird gleichfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Verletzt der Vorstand oder der Verein eine ihm gegenüber dem Mitglied bestehende, sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebende Pflicht, so besteht eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§13 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat soll aus drei verdienten Mitgliedern des Vereins bestehen. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt und haben eine dreijährige Amtszeit. Zusätzlich ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Gewählten bestellen den Vorsitzenden des Ältestenrates aus ihren Reihen, für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.

Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. Unterstützung der Vereinsführung
2. Vorschlagsrecht für Ehrungen von Vereinsmitgliedern
3. Brauchtumpflege
4. Schlichtung bei vereinsinternen Unstimmigkeiten

Näheres regelt die Geschäfts- und Ehrungsordnung.

§14 Ehrungen von Vereinsmitgliedern

Die Ehrung von Vereinsmitgliedern mit Auszeichnungen des Vereins, sowie Vorschläge für Ehrungen durch übergeordnete Verbandsstufen, sowie die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, soll durch eine besondere Ehrungsordnung geregelt werden.

Vorschläge für Ehrungen werden aufgrund der Ehrungsordnung durch den Vorsitzenden, dem Gesamtausschuss und dem Ältestenrat gemacht.

§15

Erhaltung des Vereinsvermögens

Der Gesamtausschuss kann zur Erhaltung der als Schützenhaus ausgewiesenen Gesamtanlage, volljährige, aktive Mitglieder, zu Arbeiten an den Gebäuden und Anlagen zum Arbeitseinsatz heranziehen. Die jährliche Arbeitsleistung beträgt 20 Stunden für volljährige Mitglieder und 10 Stunden für Jugendliche. Mitglieder die das 60. Lebensjahr überschritten haben sind vom Arbeitseinsatz befreit.

Bei Nichtleistung des Arbeitseinsatzes ist ein entsprechender Geldwert pro Stunde zu zahlen. Die Höhe für die Ersatzleistung richtet sich mindestens nach der niedrigsten Entgeltstufe für Arbeiter im öffentlichen Dienst und dem dort gültigen Bundesmanteltarifvertrag. Der zu zahlende Betrag pro Stunde wird jeweils für die gültige Laufzeit am Informationsbrett im Schützenhaus bekannt gegeben.

In Ausnahmefällen kann die Befreiung vom Arbeitseinsatz, auf schriftlichen Antrag mit Begründung, vom Vorstand genehmigt werden.

Der Einsatz zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Einteilung zur Standaufsicht an Trainingstagen, sind keine anrechnungsfähigen Arbeitsleistungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen.

§ 16

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Ehrungsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind.

§ 17

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch prüfen, durch ihre Unterschrift den Sachverhalt bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Aufgabe ist es auch, die Einnahmen und Ausgaben mit dem von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltvoranschlag zu vergleichen.

Bei wesentlichen Abweichungen und vorgefundenen Mängeln, müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur erfolgen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Zur Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Hauptversammlung vom 20.05.1998 errichtet. Eine Neufassung der Satzung von der Hauptversammlung am 25.03.2011 in Neckarsulm beschlossen.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.
(§ 71 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Neckarsulm, den 25.03.2011